seinen Kräften treu und redlich gearbeitet und sein bis dahin bezogenes Gehalt ihn nicht in die Lage versetzt hat, Ersparnisse zu machen, er demnach bei Gewährung der gesetzlichen Pension nur kümmerlich sein und seiner Familie Leben würde fristen können;

ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß für den Nachfolger im Amte bei den veränderten Verwaltungs-Verhältnissen nur ein solches Gehalt in Aussicht genommen ist, daß die Interessen der Provinz durch die Zahlung der 3000 M. an den Ober-Inspektor Lohmeier keineswegs geschädigt werden, indem eine Mehrausgabe dadurch nicht hervorgerufen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Hohe Provinzial-Landtag wolle die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier vom 1. Januar 1883 ab beschließen und die jährliche an denselben zu zahlende Pensionssumme auf 3000 M. festsetzen."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
In Vertretung des Landtags-Marschalls:
Freiherr von Solemacher,
Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1882.

Referat,

betreffend

Vorschläge Behufs Unterbringung von Epileptikern in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. November 1881 den Antrag des kombinirten I. und IV. Ausschusses, welcher dahin ging:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, für den nächsten Landtag eine Vorlage wegen Einrichtung von eigenen Anstalten in der Rheinprovinz zur Unterbringung von Epileptischen einzubringen"

angenommen und ist demgemäß der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen wiederholten Sitzungen in die Prüfung und Erörterung der Frage eingetreten, in welcher Weise der ihm vom Landtag gewordene Auftrag am Besten und Zweckentsprechendsten zur Ausführung gebracht werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß der Hohe Landtag durch den obenerwähnten Beschluß zwar dem Wortlaute nach die Errichtung eigener Anstalten zum Gegenstand einer ihm zu machenden Vorlage habe machen, dabei aber nicht habe ausschließen wollen, daß ihm auch anderweitige Vorschläge, betreffend die Fürsorge für Epileptische unterbreitet werden dürften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser letzteren Erwägung glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath aus folgenden Gründen näher treten zu müssen: Wenn auch aus dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, eine rechtliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Epileptischen schon deshalb nicht hergeleitet werden kann, weil das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 die hierzu erforderlichen Mittel für den diesseitigen Provinzial-Verband nicht mehr bietet, so dürfte es doch, wenn trotzdem aus Gründen der Humanität der Provinzial-Verband die Pflege der Epileptiker in den Kreis seiner Aufgaben mithineingezogen hat, angezeigt erscheinen, diese Fürsorge nach Analogie des oben citirten Gesetzes auszuüben. Das Gesetz spricht aber in seinem §. 4 Nr. 5 nur von einer Unterstützung von Rettungs-, Idioten- und anderen Wohlthätigkeitsanstalten, nicht aber von selbständiger Errichtung solcher Anstalten.

Ein anderer Grund, weßhalb der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt hat, von Vorschlägen Behufs Errichtung eigener Anstalten vorerst absehen zu müssen, war der Mangel an Erfahrungen bezüglich der Einrichtung, Verwaltung und Lebensfähigkeit solcher Anstalten.

Bisheran existirt in der Rheinprovinz keine ausschließlich zur Pflege von Epileptikern gegründete Anstalt, mithin auch keinerlei Erfahrungen über die Erfordernisse der Einrichtung und Verwaltung einer solchen. Die einzige in Westphalen existirende Anstalt Bethel bei Bielefeld ist theils noch zu jung, um bereits als erprobtes Vorbild dienen zu können, theils in ihrem Entstehen und ihrer Verwaltung so eigenartig mit der Person des jetzigen Leiters derselben verbunden, daß es noch eine Frage der Zukunft sein wird, ob das weitere Gedeihen dieser jungen Anstalt nicht gleichzeitig mit der aufhörenden Thätigkeit des heute noch rüstigen Gründers derselben unterbrochen und gemindert werden wird. Was nun aber die Zahl und die damit verbundene Lebensfähigkeit einer eignen Anstalt betrifft, so sei bemerkt, daß nach einer approximativen Schätzung sich ca. 6000 Epileptiker im Rheinland befinden. Dieselben zerfallen in irrsinnige Epileptiker, deren naturgemäßer Aufenthalt das Irrenhaus sein wird; in sieche Epileptiker, die in Hospitäler und Pflegehäuser gehören und in jugendliche Epileptiker, für deren Unterbringung allerdings ein unverkennbares und allseitig anerkanntes Bedürfniß vorliegt.

Nach einer sehr genauen Zählung, welche auf Veranlassung des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter Mitwirkung der Kreis-Schulinspektoren und Volksschullehrer vorgenommen worden ist, existiren im Rheinland 830 epileptische schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren). Von diesen können 436 die Schule wegen der öfteren Wiederholung der Krankheitserscheinungen nicht besuchen und bedürfen ca. 20% der ganzen Zahl, (etwa 160) der Anstaltspflege, eine zur Begründung einer eigenen Anstalt vorläufig zu geringe Anzahl.

Ferner wurde Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths auch der Umstand in Betracht gezogen, daß durch die Errichtung eigener Anstalten die Fürsorge für die Epileptiker eine noch mehrere Jahre andauernde Hinausschiebung erleiden, während die in Folgendem vorgeschlagene Lösung der Aufgabe wenigstens theilweise eine sofortige, zweckentsprechende Erfüllung des vom Hohen Landtag gestellten Auftrages zur Folge haben und dabei späteren anderweitigen Beschlüssen des Provinzial-Landtages keineswegs vorgegriffen werden würde.

Sodann ist der Kostenpunkt auf Grund der vorhandenen Erfahrungen für den Provinzial-Verwaltungsrath gleichfalls ein bestimmender Grund gewesen von Vorschlägen zur Errichtung eigener Anstalten für jetzt Abstand zu nehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Provinzial-Verwaltungsrath es für zweckmäßig gehalten, denjenigen Verhandlungen näher zu treten, welche mit dem katholischen Orden der Schwestern v. h. K. Seitens der Centralstelle eingeleitet und zu Ende geführt worden sind. Der gedachte Orden mußte in Folge der Maigesetze ein ihm gehöriges, in Rath bei Düsseldorf gelegenes Haus, welches bis dahin zu Pensionatszwecken und Unterbringung von ca. 90 Personen weitaus ausreichend gewesen war, unter Aufhebung des Pensionates verlassen.

Vor wenigen Monaten ist dem gedachten Orden die ministerielle Erlaubniß zu Theil geworden, in dem vorerwähnten Hause eine Krankenanstalt errichten zu dürfen und hat derselbe auf desfallsige Anfrage sich bereit erklärt, diese Krankenanstalt ausschließlich zur Aufnahme von epileptischen katholischen Mädchen und Frauenspersonen herzurichten und sich verpflichtet, jede dieser Personen, welche ihm Seitens des Provinzial-Verbandes zugewiesen würde, aufzunehmen, sowie den Organen der Provinzial-Verwaltung jeder Zeit Einsicht in die Art der Pflege und Unterhaltung dieser Epileptiker zu gestatten. Die Aufnahme von epileptischen Knaben und Männern soll keineswegs prinzipiell ausgeschlossen sein, jedoch kann das Verlangen des Ordens vorerst mit Personen weiblichen Geschlechts zu beginnen, um erst an der Hand der gesammelten Erfahrungen der Frage der Aufnahme von epileptischen männlichen Personen erfolgreicher näher treten zu können, nicht als unbillig bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Wahrung der Parität, so sei bemerkt, daß schon mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer die Anzahl der evangelischen Epileptiker bedeutend geringer ist, als die der katholischen, im Uebrigen aber nach gepflogenen Unterhandlungen der Vorstand der auf evangelischer Basis errichteten Anstalt Bethel sich bereit erklärt hat, sämmtliche evangelische der Anstaltspflege bedürftigen Epileptiker aus der Rheinprovinz ohne Unterschied des Geschlechts dortselbst aufzunehmen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach einer schriftlichen Aeußerung des auf dem Gebiete der Anstaltspflege wohl als Autorität zu bezeichnenden Sanitätsraths Dr. Pelman das Anstaltsgebäude mit einem 5 1/2 Morgen großen Garten sich zu dem besagten Zwecke durchaus eignet und nach Herstellung einzelner nicht sehr bedeutenden Anlagen, wie beispielsweise eine Bade- und vermehrte Abort-Einrichtung vom sanitätlichen Standpunkte keinerlei Bedenken erregt. Die sämmtlichen erforderlichen Reparaturen, welche aus Veranlassung des Umstandes, daß das Haus sieben Jahre unbewohnt gewesen ist, nicht gering zu erachten sind, einschließlich der Anlage der vorerwähnten Neueinrichtungen mit allem Zubehör, erfordern nach überschläglicher Berechnung einen Kostenaufwand von 4000 M.

Die Kosten der Pflege und Unterhaltung einschließlich der Kosten für Seelsorge, sanitätliche Behandlung, Medikamente und Unterricht eines von dem Provinzial-Verbande zu überweisenden Epileptikers ohne Unterschied des Alters werden pro Tag und Kopf mit 1 M. 50 Pf. in Rechnung gebracht, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß diese Pflegekosten vermindert werden sollen, wenn sich nach Jahresfrist herausstellen sollte, daß der ganze Betrag zur Bestreitung der Auslagen für Pflege und Unterhaltung nicht erforderlich sein sollte.

Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths geht demgemäß dahin:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

a. aus dem Ueberschusse des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse eine einmalige Summe von 4000 M. bis auf Weiteres als unverzinsliches Darlehen zur baulichen Instandsetzung und inneren Einrichtung des Klostergebäudes in Rath bewilligen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf